

RS Vwgh 1993/9/29 91/03/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1993

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

KfIG 1952 §6 Abs3;

KfIGDV 01te 1954 §4 Z1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/03/0176 91/03/0177

Rechtssatz

Ein Bedienungsverbot iSd § 4 Z 1 KfIGDV stellt eine Auflage iSd§ 6 Abs 3 KfIG dar, kann also aus öffentlichen Rücksichten vorgesehen werden. Ist den öffentlichen Rücksichten mit einem teilweisen Bedienungsverbot auf einer bestimmten Strecke gedient, so reicht ein solches aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991030175.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at